
Motion M 6/26: Wiedergutmachung für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Am 25. Juni 2026 haben die Kantonsräte Stefan Langenauer, Jonathan Prelicz und Lorenz Ilg folgende Motion eingereicht:

«Bis 1981 kam es in der Schweiz zu zahlreichen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – ein dunkles Kapitel der Schweizer Geschichte, das bis heute nachwirkt. Auf Grundlage kantonaler Versorgungsgesetze wurden damals Zehntausende Kinder und Jugendliche aus ihren Familien genommen. Sie wurden in Heimen untergebracht, in landwirtschaftliche oder handwerkliche Betriebe verdingt oder – teils ohne Gerichtsbeschluss – in geschlossene Einrichtungen oder gar Strafanstalten eingewiesen. In diesen Institutionen waren sie häufig physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt, wurden ausgebeutet, misshandelt oder missbraucht. Erst mit der Einführung des revidierten Vormundschaftsrechts im Jahr 1981 wurden die entsprechenden kantonalen Versorgungsgesetze aufgehoben. Am 1. April 2017 trat das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) in Kraft. Es bildet die Grundlage für eine umfassende Aufarbeitung dieser Geschehnisse und schafft zudem die rechtliche Basis für finanzielle Entschädigungen zugunsten der Betroffenen. Mit dem Solidaritätsbeitrag soll das erlittene Unrecht anerkannt und ein Zeichen gesellschaftlicher Solidarität gesetzt werden. Bis heute hat der Bund rund 10'000 solcher Beiträge ausbezahlt. Im März 2023 führte die Stadt Zürich einen zusätzlichen kommunalen Solidaritätsbeitrag für Personen ein, die durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 seitens der Stadtbehörden Unrecht erfahren haben. Der Kanton Schaffhausen folgte 2024 mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zur Ausrichtung eines eigenen kantonalen Solidaritätsbeitrags. Die entsprechende Gesetzesvorlage wurde im März 2025 vom Regierungsrat verabschiedet. Im Kanton Schwyz haben Betroffene die Möglichkeit, Einsicht in ihre Akten zu verlangen und beim Bund ein Gesuch für einen Solidaritätsbeitrag einzureichen. Unterstützung erhalten sie dabei von der Opferberatungsstelle in Goldau, die beim Ausfüllen der Anträge für die Akteneinsicht und den Solidaritätsbeitrag behilflich ist.

Anlässlich der Beantwortung Interpellation I 17/25: Wiedergutmachung für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, hielt der Regierungsrat folgendes fest: "Setzt man alternativ die schweizweit gutgeheissenen 11 002 Gesuche in Relation zur Bevölkerung per Ende 2024, so wären das bezogen auf den Kanton Schwyz rund 200 gutgeheissene Gesuche oder 5 Mio. Franken. Wie hoch die Kosten eines kantonalen Solidaritätsbeitrages für den Kanton Schwyz ausfielen, kann nicht genau ermittelt werden. Sie dürften sich irgendwo im Bereich von 3 Mio. Franken oder höher bewegen. Dabei nicht berücksichtigt sind jedoch die Kosten für den Vollzug durch eine Stelle in der kantonalen Verwaltung. Für den Vollzug des Gesetzes, das heisst insbesondere für die Prüfung und Entscheidung der Gesuche und die Auszahlung der Solidaritätsbeiträge, müsste in der kantonalen Verwaltung eine zuständige Stelle bestimmt werden."

Wir ersuchen im Sinne dieser Ausführungen den Regierungsrat eine gesetzliche Grundlage zur Ausrichtung eines eigenen kantonalen Solidaritätsbeitrags auszuarbeiten.

Wir bedanken uns für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»